



Auszug aus dem Protokoll vom 7. Juli 2020
Beschluss-Nr. 2020-162

5.05.01

Unterschutzstellung einer Baumreihe von zwölf Bäumen (Ersatzpflanzung)
Eingriffsbewilligung in ein gemäss NHG TG geschütztes Naturobjekt (NHG-Objekt Nr. 122)
auf den Parzellen Nrn. 1 und 2830 (Fällung)
Eigentümerin: Stadt Kreuzlingen, v. d. Liegenschaften, Marktstrasse 4
Eigentümer: Staat Thurgau, v. d. Liegenschaftenverwaltung, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld

Mit Entscheid vom 12. August 2013 hat der Stadtrat die Baumreihe (zwölf Robinien) auf den Parzellen Nrn. 1 und 2830, Brückenstrasse und Konstanzerstrasse, gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Auf der angrenzenden Parzelle Nr. 8 (Konstanzerstrasse 7 und 9) wurde mit Datum vom 21. Oktober 2019 ein Umbau mit Sanierung des Wohn- und Geschäftshauses bewilligt. Die Baubewilligung wurde unter der Auflage erteilt, dass die Baumreihe NHG 122 geschont und erhalten werden muss. Dafür müsse ein ausgewiesener Baumfachmann hinzugezogen werden. Die Bauherrschaft hat für den Baumschutz ein Fachgutachten (Beilage 1) in Auftrag gegeben. Dieses stellt fest, dass die Robinien eine schwache bis sehr schwache Gehölzvitalität zeigen: Der Astzuwachs erfolge nicht mehr richtig. Vitalitätsbedingt hätten die Bäume verstärkt untergeordnete Seitenäste abgeworfen. Das dadurch verstärkt anfallende Totholz wurde durch Pflegemassnahmen entfernt. Die Bäume zeigen mittlerweile grosse Lücken im Kronenbild. Einzig der Baum Nr. 10 an der Ecke zur Brückenstrasse zeige noch eine ausreichende Vitalität und positive Entwicklungstendenz, was darauf zurückzuführen sei, dass dieser Baum bereits die Ersatzpflanzung des ursprünglichen Baumes sei.

Die Ursache für den schlechten Gesundheitszustand ortet der Gutachter in den örtlichen Bodenbedingungen. Das asphaltierte und stark verdichtete Baumumfeld erlaube es den Robinien offenbar nicht, tiefere Bodenschichten zu erreichen. Dadurch leiden die Bäume unter Wasser- und Sauerstoffmangel. Vom Kondenswasser angelockt, bildeten die Bäume direkt unter der Asphaltdecke ausgedehnte, oberflächliche Wurzeln. Diese sind durch Hebungen und Risse im Belag um alle Bäume gut sichtbar.

Der Gutachter bescheinigt dem Baumbestand nur noch eine mittelfristige Reststandzeit, die mit vielen Unsicherheiten behaftet sei. Unabhängig von baulichen Eingriffen seien weitere Rückschläge in der Baumentwicklung sowie einzelne Baumausfälle in den kommenden Jahren sehr wahrscheinlich.

Eine ordentliche Belagssanierung im Baumumfeld beurteilt das Gutachten als existenziell bedrohlich: Durch ihre oberflächennahe Ausbildung wären bedeutende Wurzelverluste und eine Beeinträchtigung der Standsicherheit zu befürchten.

Im Zusammenhang mit dem bewilligten Umbau- und Sanierungsprojekt an der Konstanzerstrasse 7 und 9 müssten Teile der Kronen zurückgeschnitten werden, ausserdem finden für Punktfundamente Eingriffe in den Wurzelraum statt. Aufgrund des Umfangs der Eingriffe sowie der Tatsache, dass die Bäume durch ihre schwache Vitalität ohne Reserven in die zweijährige Bauphase eintreten, beurteilt das Gutachten die Erfolgsaussichten von Baumschutzmassnahmen in diesem Projekt als äusserst gering.

Das Gutachten empfiehlt, eine baldige Kompensation der Bäume in Betracht zu ziehen und dafür den Standort im Sinne einer zukunftsfähigen Baumentwicklung vorzubereiten.

Aufgrund dieser Beurteilung hat der Grundeigentümer der Liegenschaft Konstanzerstrasse 7 und 9 mit Schreiben vom 7. Mai 2020 dem Stadtrat den Antrag gestellt, die Baumreihe (zwölf Robinien) NHG 122 zeitnah zur Fällung mit späterer Ersatzpflanzung freizugeben.

Erwägungen

1. Gemäss § 7 NHG TG bedürfen Eingriffe in Objekte, die gemäss § 10 desselben Gesetzes geschützt sind, einer Bewilligung durch die Ortsbehörde, wobei Unterhalt und Pflege im ordentlichen Rahmen davon ausgenommen sind. Gemäss § 8 ist der Eingriff zu bewilligen, sofern er den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objekts nicht zuwiderläuft und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verletzt werden. Die Eingriffe sind schonend auszuführen. Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.
2. Aufgrund der fachlichen Beurteilung der Vitalitree vom 19. April 2020 verfügt die Baumreihe über eine eingeschränkte Vitalität und eine mehrheitlich stagnierende bis rückläufige Entwicklungstendenz. Offensichtlich wurde bei der Pflanzung der Baumreihe vor ca. 35 Jahren der langfristige Baumerhalt nur ungenügend berücksichtigt.
3. Gemäss Auflage Nr. 59 der Baubewilligung vom 21. Oktober 2019 muss die Baumreihe NHG 122 geschont und erhalten werden. Mit den im Bauprojekt vorgesehenen Eingriffen wäre der Verlust, zumindest eines Teils der Bäume, gemäss Baumgutachten sehr wahrscheinlich. Es ist daher abzuwägen, ob das bewilligte Bauprojekt (BG 2019-0079) bezüglich dem Baumerhalt angepasst werden müsste.
4. Kanton und Stadt planen die Sanierung der Konstanzerstrasse zwischen Emmishofer Zoll und Einmündung Brückenstrasse für das Jahr 2025. Die Sanierung des Trottoirs inklusive Erneuerung der Hausanschlüsse wird vorgezogen und unmittelbar nach

Abschluss des Umbauprojekts an der Konstanzerstrasse 7 und 9 ausgeführt. Die Planung hätte den Erhalt der Baumreihe NHG 122 und entsprechende Baumschutzmassnahmen vorgesehen.

5. Auch mit dem geplanten Erhalt der Bäume sind jedoch im Rahmen des Strassenprojekts Eingriffe im Baumumfeld unumgänglich: Standardmässig werden sämtliche Beläge, insbesondere die vorgeschädigten Trottoirbeläge im Bereich der Baumreihe, saniert und erneuert. Ebenfalls werden auch umfangreiche Grabarbeiten für die notwendigen Werkleitungserneuerungen inklusive der Hausanschlüsse stattfinden. Diese Eingriffe werden möglichst baumschonend ausgeführt.
6. Auch mit Schutzmassnahmen lässt sich eine Beeinträchtigung der geschützten Baumreihe nicht vermeiden.
7. Das Baumgutachten der Vitalitree wertet jedoch eine Belagssanierung im Baumumfeld bereits als existentiell bedrohlich. Die bereits heute eingeschränkte Vitalität und die mehrheitlich stagnierende bis rückläufige Entwicklungstendenz der einzelnen Bäume, verbunden mit den unumgänglichen Eingriffen im Rahmen des geplanten Strassenbauprojekts an der Konstanzerstrasse, lassen deshalb am langfristigen Erhalt der Baumreihe stark zweifeln.
8. Die Eingriffe in Kronen- und Wurzelbereiche im Zusammenhang mit dem Umbau und der Sanierung der Liegenschaft Konstanzerstrasse 7 und 9 würden die Bäume noch zusätzlich beeinträchtigen.
9. Demgegenüber böte sich bei einem Ersatz die Möglichkeit, den Standort der Baumreihe den geplanten Verhältnissen optimal anzupassen und das Baumumfeld nach aktuellem Wissensstand auszubilden, sodass die Bäume spätere Sanierungsarbeiten im Strassenbereich oder am Gebäude überstehen und langfristig erhalten werden können.
10. In der Abwägung erscheint ein Erhalt der bereits heute geschwächten Bäume unsicher und unverhältnismässig. Es erscheint sinnvoller, die Bäume zur Fällung freizugeben und so zu ersetzen, dass sie langfristig – auch über zukünftige Sanierungsarbeiten hinaus – überleben und somit den Ort prägen können.
11. Es erscheint daher auch unangemessen, für das Bauprojekt an der Konstanzerstrasse 7 und 9 (BG 2019-0079) Anpassungen zum ungeschmälernten Erhalt der Baumreihe NHG 122 zu verlangen.
12. Als Ersatz für die gefälltten Bäume sollen im selben Strassenabschnitt zwölf Ersatzbäume gepflanzt werden. Ihre genaue Position wird gemäss Strassenbauprojekt Konstanzerstrasse festgelegt (aktueller Planungsstand in Beilage 4).

13. Die Ersatzpflanzungen sollen anstelle der bestehenden Baumreihe gemäss NHG TG unter Schutz gestellt werden.
14. Die Robinie gilt als invasiver Neophyt und sollte nicht mehr neu angepflanzt werden (Praxishilfe Neophyten, Amt für Umwelt TG 2019). Die Ersatzpflanzungen sollen deshalb mit einer anderen Baumart aus der "Artenliste für Strassenbäume" der Stadt Kreuzlingen (Beilage 3) ausgeführt werden.
15. Für die Fällung und die Ersatzpflanzung können keine Beiträge gemäss Beitragsreglement NHG geltend gemacht werden. Die Kosten für die Fällung und die neuen Bäume (Pflanzmaterial) werden durch den Verursacher (Umbau und Sanierungsprojekt Konstanzerstrasse 7 und 9, BG 2019-0079) getragen. Die Ersatzpflanzung (Bauarbeiten und Material Baumgruben) wird durch das Sanierungs- und Aufwertungsprojekt Konstanzerstrasse übernommen (Kostenteiler Stadt – Kanton).

Beschluss

1. Der Schutz der Baumreihe (zwölf Robinien) auf den Parzellen Nrn. 1 und 2830 gemäss NHG TG wird aufgehoben. Die Bäume dürfen gefällt werden; die Anmerkung im Grundbuch (Beleg Nr. 1492o vom 22. Oktober 2013) wird gelöscht.
2. Für die gefällten Bäume ist auf denselben Strassenabschnitten (Konstanzerstrasse, Brückenstrasse) eine Baumreihe mit zwölf Bäumen zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss nach Abschluss des Umbau- und Sanierungsprojekts an der Konstanzerstrasse 7 und 9 und mit der Sanierung des Trottoirs im Bereich dieser Liegenschaft erfolgen.
3. Die Ersatzpflanzung gemäss Beilage 4 wird wiederum gemäss NHG TG unter Schutz gestellt. Die vorliegende Schutzverfügung für die Ersatzpflanzung wird im Grundbuch auf den Parzellen Nrn. 1 und 2830 angemerkt.
4. Für die in Ziffer 1 bezeichneten Massnahmen werden keine Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen geleistet.
5. Die Kosten für die erneute Grundbuchanmerkung im Betrag von ca. CHF 50.– gehen zulasten der Eigentümer der Konstanzerstrasse 7 und 9 (derzeit GPL Immobilien AG, Kreuzlingerstrasse 1, 8574 Lengwil).
6. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheids einzureichen.

7. Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)
- Stadt Kreuzlingen, v. d. Liegenschaften, Marktstrasse 4, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Staat Thurgau, v. d. Liegenschaftenverwaltung, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Schweizerische Eidgenossenschaft, Zollverwaltung, Mon Bijoustrasse 40, 3003 Bern (A-Post Plus)
 - HTC High-Tech-Center AG, High-Tech-Center 1, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
 - Vela Immobilien GmbH, Rüsselbachstrasse 24, 8274 Tägerwilen (A-Post Plus)
 - Wiegand Immobilien und Beratungen AG, Konstanzerstrasse 12a, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Terrenus AG, Konstanzerstrasse 18, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Retronova Immobilien AG, Holzäckerlistrasse 5, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - AG Veit, Konstanzerstrasse 3, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Erbgem. Felber Peter, v. d. Felber Christa, Bündtweg 10, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - GPL Immobilien AG, Kreuzlingerstrasse 1, 8574 Lengwil (A-Post Plus)
 - Anlagestiftung der Migros-Pensionskasse, Wiesenstrasse 15, 8952 Schlieren (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Oberdorfstrasse 13, 8536 Hüttwilen (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Muriel Gschwend, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (Original – übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)

Stadtrat Kreuzlingen

Ernst Zülle, Vize-Stadtpäsident



Michael Stahl, Stadtschreiber



Im Doppel original unterzeichnet an Bauverwaltung

Beilagen (für Verfügungsadressaten)

1. Vitalitree Baumsachverständigenbüro: Baumbeurteilung und Bauverträglichkeitsprüfung der Robinien (NHG Objekt Nr.122) an der Konstanzerstrasse 7 und 9 vom 19. April 2020
2. GPL Immobilien AG, Kurt Spring, Kreuzlingerstrasse 1, 8574 Lengwil: Gesuch geschützte Bäume an der Konstanzerstrasse 7 und 9 und Ecke Brückenstrasse durch Neupflanzungen zu ersetzen vom 7. Mai 2020
3. Artenliste für Strassenbäume, Stadt Kreuzlingen vom 16. März 2020 (Seite 1)
4. Plan Ersatzpflanzung vom 22. Juni 2020